

RS UVS Vorarlberg 1991/12/16 2-008/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1991

Beachte

Hinweis auf VwGH vom 23.9.1991, Zl. 91/19/0162 **Rechtssatz**

Ist aufgrund der inhaltlich nicht klar ausgeführten Beschwerde vor Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zunächst die Einholung einer Gegenschrift erforderlich, so ist der belangten Behörde auch Schriftsatzaufwand zuzusprechen.

Schlagworte

Obsiegen der belangten Behörde, Umfang des Kostenersatzes, Schriftsatzaufwand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at